

Satzung des Vereins Eventteam-Selbitz

Die Satzung wurde am 27.11.2015 errichtet und zuletzt am 07.10.2016 geändert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 27.11.2015 gegründete Verein führt den Namen Eventteam-Selbitz und hat seinen Sitz in 06901 Kemberg, OT Selbitz .
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur im ländlichen Gebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die das Leben der Bürger im ländlichen Raum bereichern sollen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, ohne Angabe von Gründen erklärt werden. Die Kündigungsfrist wird festgelegt zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres (31.12. d. J.).
6. Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an eigenen Veranstaltungen ist nicht selbstverständlich kostenlos. Es wird vorab in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
4. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im ersten Quartal des Kalenderjahres im Voraus fällig. Bei Neumitgliedern, berechnet sich der Mitgliedsbeitrag anteilig und ist bei Antragsbestätigung sofort fällig.

§ 5 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes des Jahresbeitrages trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße, jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen §5.1 a,c,d,e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen, schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post, an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall §5.1.b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzen des Jahresbeitrages
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung
 - j) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen liegen
 4. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Dabei soll der neue Text dem alten Text zum besseren Vergleich gegenübergestellt werden.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 7. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vorstand

4. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der unter 1.a-c genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit eines seiner Stellvertreter.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
5. Von den Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinen Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse / Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand, der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches, unterbleibt die Veröffentlichung /Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
3. Mitgliederlisten werden als Daten oder in gedruckter Form, soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Haftung

Die Haftungsansprüche sind durch § 31a+b BGB per Gesetz geregelt.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für kulturelle Zwecke oder für die Heimatpflege zu verwenden hat.